



GEMEINDE
3970 UNSERFRAU-ALTWEITRA

Telefon: 02856 / 2540 Fax: 02856 / 2540-4
E-mail: gemeinde@unserfrau-altweitra.at
Internet: www.unserfrau-altweitra.at



**Wohnen
im Waldviertel**
Wo das Leben neu beginnt.

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Unserfrau-Altweitra hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016 wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

TP 2: Für „Vorgärten, Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten“, vor Geschäftslokalen aller Art, setzt der Gemeinderat einen Tarif von € 10,00 je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat fest. Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen, usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Angeschlagen: **03. April 2017**

Abgenommen: **18. April 2017**

